

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Band: 77 (1968)
Heft: 3

Artikel: Jus - Justitia - Caritas
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jus - Justitia - Caritas

Das Wirken Max Hubers ist wenig bekannt, obwohl alle, die mit ihm zusammenarbeiteten, von seiner Kompetenz und menschlichen Grösse beeindruckt waren. Es ist sehr erfreulich, dass nun eine Biographie vorliegt, in welcher der Werdegang des bedeutenden schweizerischen Staatsmannes verfolgt wird, ein Werdegang, dessen Stufen Jus – Justitia – Caritas heissen.

Schon der Sechzehnjährige hatte sich gelobt, sein Leben dem Dienst am Menschen und dem Weltfrieden zu widmen. In gerader Linie, sich selber treu, oft an sich selbst verzweifelnd, wo andere ihn mit höchsten Ehren bedachten, ging er seinen Weg. Bereits fünf Jahre, nachdem der Student der Rechtswissenschaften sein Studium in Berlin mit summa cum laude abgeschlossen hatte, wurde er ordentlicher Professor für Staats-, Kirchen- und Völkerrecht an der Universität Zürich. 1907 nahm er als Delegierter des Bundesrates an der II. Friedenskonferenz im Haag teil. Deren Hauptziel war die Schaffung eines umfassenden obligatorischen Weltschiedsvertrages und die Errichtung eines internationalen Schiedshofes im Haag. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Der junge Jurist hatte eine Reihe klug durchdachter Vermittlungsvorschläge vorgebracht, die nicht durchdrangen; er erlebte jedoch die Genugtuung, dass seine Fakultativ- und Reziprozitätsklausel für eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit wörtlich in die Völkerbundssatzungen von 1919 und den Locarnopakt von 1925 aufgenommen wurden.

Der Misserfolg der Konferenz verstärkte Hubers Energie, für den Frieden zu arbeiten. Während seiner Teilnahme an den Konferenzarbeiten war auch seine Leidenschaft für die schweizerische Staatsidee erwacht, die er immer reiner zu erfassen und zu formen suchte. «Max Hubers wichtigste staatsmännische Leistung für unser Land war ohne Zweifel seine hingebende Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz in den Völkerbund», sagt der Verfasser, Peter Vogelsanger. Die entsprechenden Abschnitte des Buches geben einen überraschenden Einblick in die – grösstenteils anonyme – politische Tätigkeit Hubers als ständiger Berater des Bundesrates für aussenpolitische Fragen während eines zukunftsreichen Zeitabschnittes unserer Geschichte.

Mit der Wahl Max Hubers zum Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag erfuhr sein Denken und Handeln eine weitere Steigerung und Vertiefung im Sinne der christlichen Ethik. Huber gehörte dem Gerichtshof von 1922 bis 1930 an, war zudem von 1923 bis 1953 Vertreter der Schweiz im Ständigen Schiedshof im Haag.

Bereits 1923 trat er dem Internationalen Komitee vom

Roten Kreuz bei, 1928 wurde er dessen Präsident. Er behielt dieses Amt bis 1944. Zu diesem Zeitpunkt, mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, legte er alle Ämter nieder und gab auch seine Stellungen in der Wirtschaft auf. Einzig die Mitgliedschaft in der Zürcher Synode behielt er noch bis 1949.

In dieser dritten Phase, da Max Huber an der Spitze des Internationalen Komitees stand, konnte er sein Streben zum Wohle der Menschheit am unmittelbarsten erfüllen. Der Autor hebt drei Punkte hervor, in denen sich Hubers Leistungen für das Rote Kreuz im besonderen manifestieren: 1. in der geistigen Leitung des Werkes; 2. in der Lösung der juristisch-politischen Probleme und 3. in der Begründung und Entfaltung des Rotkreuzgedankens.

Vogelsanger umreiss die Grundzüge dieses reichen und beispielhaften Lebens in zurückhaltender Bewunderung, verbunden mit grosser Gewissenhaftigkeit und in einer schönen, klaren Sprache. Das Werk ist nicht nur die Biographie eines Juristen, Staatsmannes und Christen; am Wirken dieses Mannes erhellen sich auch einige Linien der neueren schweizerischen und europäischen Politik. Das Hauptgewicht der Darstellung liegt jedoch auf der Herausarbeitung des inneren Werdeganges Max Hubers. Der Band ist allen Freunden Max Hubers und allen, die ein lebendiges Interesse an unserem Staate nehmen, sehr zu empfehlen. Das Werk «Max Huber» ist als Band 3 der Reihe «Wirkung und Gestalt» im Verlag Huber, Frauenfeld, erschienen.

Wochenendtagung für Eltern epilepsiekranker Kinder

Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie führt in Verbindung mit der evangelischen Heimstätte Wartensee, Rorschacherberg, am 27./28. April 1968 ein überkonfessionelles Wochenende für Eltern schulbildungsfähiger epilepsiekranker Kinder der deutschsprachigen Schweiz durch. Zum Thema «Freud und Leid mit unserm anfallskranken Kind» sprechen ein erfahrener Arzt, ein Lehrer und ein Berufsberater. Für die Aussprache, für alles was die Eltern bewegt, ist entsprechend Zeit vorgesehen. Die Kosten sind bescheiden; Billettspesen von mehr als Fr. 3.— können zurück-erstattet werden. Kursprogramme sind direkt bei der evangelischen Heimstätte Wartensee, 9400 Rorschacherberg, zu beziehen.